Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf

Merkblatt für

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die Eltern sind oder werden

Diese Ergänzung soll einen Überblick für Referendarinnen und Referendare, die Eltern sind oder während des Referendariats werden, zu den wichtigsten Fragen und dem Fortgang der Ausbildung geben.

Gliederung:

- 1. Mutterschutz und Mutterschaftsgeld
- 2. Kindergeld und Kinderzuschlag
- 3. Elternzeit und Elterngeld
- 4. Kinderbetreuung und Sonderurlaub
- 5. Organisation des Referendariats (Fortgang der Ausbildung)
- 6. Examen

1. Mutterschutz und Mutterschaftsgeld

a. Mutterschutz

Während und nach der Schwangerschaft unterliegen die Rechtsreferendarinnen den Mutterschutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG). Die gesetzlichen Schutzfristen und Beschäftigungsverbote sind dem MuSchG zu entnehmen. (https://www.gesetze-im-internet.de/muschg/)

Hinweis:

Werdende Mütter dürfen (gem. § 3 Absatz 2 MuSchG) die letzten 6 Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklären. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Ein Beschäftigungsverbot gem. § 4 MuSchG dürfte sich im Rahmen des Referendariats im Regelfall nicht ergeben.

Nach der Geburt besteht gem. § 6 MuSchG ein Beschäftigungsverbot von i.d.R. acht Wochen (bei wie Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen).

Auf den Schutz, den die Beschäftigungsverbote gem. §§ 4 und 6 MuSchG gewähren, kann nicht verzichtet werden,

Referendarinnen, die nach der gesetzlichen Mutterschutzfrist wieder im Dienst sind und noch stillen, sind tägliche "Stillzeiten" zu gewähren, die nicht auf die Pausen anzurechnen sind. Diese "Stillzeiten" sind weder vor- noch nachzuarbeiten.

b. Mutterschaftsgeld

Frauen, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, erhalten gem. § 13 MuSchG für die Zeit der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 sowie für den Entbindungstag Mutterschaftsgeld nach den Vorschriften des SGB V.

2. Kindergeld / Kinderzuschlag

a. Kindergeld

Das Kindergeld wird einkommensunabhängig nach dem Bundeskindergeldgesetz monatlich gezahlt. Je nach Größe des (gemeinsamen) Einkommens kann es sinnvoll sein, statt der monatlichen Zahlung von Kindergeld einmalig pro Jahr den entsprechenden Steuerfreibetrag in Anspruch zu nehmen. Nähere Informationen dazu erhalten Sie durch das LBV. Allgemeine Informationen gibt es unter:

https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/kindergeld

b. Kinderzuschlag

Kindergeldberechtigte haben zudem gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unter 25 Jahre alten Kinder, wenn

- diese Kinder in ihrem Haushalt leben sowie unverheiratet sind,
- für diese Kinder Kindergeld oder eine das Kindergeld ausschließende Leistung bezogen wird,
- die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze erreichen,
- <u>das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommens-</u> grenze nicht übersteigt und
- der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag und evtl. zustehendem Wohngeld gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II / Sozialgeld besteht.

Der höchstmögliche Kinderzuschlag beträgt für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind seit dem 01.01.2017 monatlich 170 Euro.

3. Elternzeit und Elterngeld

a. Elternzeit

Die Elternzeit kann (z.B. im Anschluss an die Mutterschutzfrist) grds. bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres eines Kindes in Anspruch genommen werden. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Anteil der Elternzeit von bis zu 24 Monaten zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch zu nehmen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BEEG).

Sie sollte stets unter Berücksichtigung der einzelnen Stationen eingeplant werden (siehe dazu auch 5. Organisation). Die Elternzeit sollte zunächst für einen konkreten Zeitraum beantragt werden, der bei Bedarf verkürzt oder verlängert werden kann. Die Elternzeit muss dem Arbeitgeber

- für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes sieben
 Wochen und
- für den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes dreizehn Wochen

vor Beginn der Elternzeit schriftlich mitgeteilt werden (§ 16 Abs. 1 Satz 1 BEEG) Weitergehende Informationen erhalten Sie unter:

https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/elternzeit

b. Elterngeld

Das Elterngeld fängt einen Teil des fehlenden Einkommens auf, wenn Eltern nach der Geburt des Kindes zu Hause bleiben, um dieses zu betreuen und zu erziehen (vgl. § 1 BEEG; http://www.gesetze-im-internet.de/beeg/index.html).

Das Basiselterngeld wird maximal 14 Monate gezahlt. Elterngeld muss in NRW bei den Elterngeldstellen der Kreise und kreisfreien Städte beantragt werden. Dort gibt es die entsprechenden Antragsfomulare. Auch die Gemeindeverwaltungen nehmen die Elterngeldanträge in vielen Fällen entgegen.

Hinweise zum Elterngeld erhalten Sie auf folgenden Internetseiten: www.mfkjks.nrw/elterngeld-und-elternzeit

https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/elterngeld

4. Kinderbetreuung / Sonderurlaub

a. Kinderbetreuung

Gemäß § 24 SGB VIII haben Kinder Anspruch auf Betreuung und Förderung, jeweils in Abhängigkeit vom Alter des Kindes, worauf aufgrund der Vielschichtigkeit der Angebote und der Individualität der jeweiligen Lebensumstände nicht näher eingegangen werden kann. Nähere Informationen erhalten Eltern im Regelfall bei den Kommunen, in Düsseldorf z.B. unter

https://www.duesseldorf.de/buergerservice/dienstleistungen/dienstleistung/show/ipunkt-familie-kinderbetreuungsboerse-kinderbetreuung-beantragen.html

b. Sonderurlaub

Referendaren/-innen steht nach § 33 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung des Landes NRW (FrUrlV NRW), die gem. § 34 Absatz 4 JAG auf sie Anwendung findet, bei Erkrankung von Kindern unter 12 Jahren bezahlter Sonderurlaub zu (4 Arbeitstage für jedes Kind, max. 12 Arbeitstage im Jahr).

Zudem können unter den Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 Satz 7 FrUrlV NRW i.V.m. § 45 Abs. 2 SBG V bei einer Erkrankung für jedes Kind 10 Arbeitstage im Jahr Sonderurlaub gewährt werden kann.

5. Organisation des Referendariats

Für eine bedarfsgerechte Organisation der Ausbildung während des Referendariats ist es wichtig, eine bestehende Schwangerschaft zeitnah mitzuteilen.

Fällt die Mutterschutzfrist in die Zeit des Vorbereitungsdienstes, so verlängert sich dieser entsprechend (§ 38 JAG NRW). Nach Beendigung der Mutterschutzfrist setzt die Referendarin ihre Ausbildung fort. Elternzeit wird ebenfalls nicht auf den Vorbereitungsdienst angerechnet.

Besonderheiten, die durch die Kinderbetreuung bedingt sind, sollten stets mit der Stammdienststelle und/oder der Ausbildungsstelle abgestimmt werden.

6. Examen

Bei den Klausuren im Rahmen der zweiten juristischen Staatsprüfung sind schwangerschaftsbedingte Beschwerden unter Vorlage eines amtsärztlichen Attestes dem Landesjustizprüfungsamt (LJPA) mitzuteilen. Das LJPA entscheidet über Schreiberleichterungen und Pausenregelungen. Für den Fall, dass der (errechnete) Geburtstermin zwischen den Examensklausuren und der mündlichen Prüfung liegt, verschiebt sich die mündliche Prüfung auf einen Zeitpunkt nach dem Ende der Mutterschutzfrist bzw. Elternzeit.

Stand: April 2017